

# Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz.

Vorbereitung der Entschuldung.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 beschreibt sich, wie amtlich mitgeteilt wird, im wesentlichen auf die folgenden zwei Sätze:

1. Zwangsvorsteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nicht durchgeführt werden.

2. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Betriebsvermögen des Landwirts und in seinen und seiner Familie Hausrat sind vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen bis zum 31. Oktober 1933 nicht gestattet.

Die Änderungen, die sich gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand aus der Verordnung des Reichspräsidenten und der Ausführungsverordnung ergeben, sind folgende:

## Allgemeine Norm für die Immobiliar- zwangsvorsteigerungen.

Einstweilige Einstellung des Verfahrens tritt Gesetzes bis zum 31. Oktober 1933 (und zwar auch dann, wenn der Antrag bei Inkrafttreten der Verordnung schon erstellt, aber noch nicht rechtskräftig war) — vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens nur auf Antrag des Gläubigers, und zwar unter folgenden

### Ausnahmeteständen:

Richterfüllung der nach Inkrafttreten der Verordnung fällig werdenden Annuitäten der ersten Hypotheken — Gegenstand ist: natürlicher Notstand (Unwetter schäden usw.) oder wirtschaftlicher Notstand infolge Preis konjunkturverhältnisse; Betreibung des Verfahrens wegenforderungen aus Betriebskostenkrediten bzw. aus Lieferungen oder Leistungen für die Erntejahre 1932 oder 1933 — ebenfalls Gegenstand ist: natürlicher oder wirtschaftlicher Notstand wie oben; nicht ordnungsmäßige Wirtschaftsführung; Aussichtslosigkeit der Entschuldung bei den aus dem Oshilfestherungsverfahren entlassenen Grundstücken.

Beschränkung der Mobiliarzwangsvollstreckung ebensfalls bis zum 31. Oktober 1933: Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf das gesamte zum Betriebe gehörige bewegliche Vermögen einschließlich des Hausrats (mit Ausnahme von Luxusgegenständen).

Gruppierung der Forderungen in a) privilegierte, b) nichtprivilegierte, denen die Mobiliarvollstreckung in das unter Vollstreckungsschutz stehende Vermögen ganz versagt ist.

Scheidung der privilegierten Forderungen in solche, aus denen in das geschützte Betriebsvermögen vollstreckt werden kann, bei denen aber der Vollstreckung der Einwand des Notbedarfs entgegengesetzt werden kann (insbesondere Betriebskredite und Lieferungen und Leistungen für die Erntejahre 1932 und 1933, die laufenden Annuitäten der ersten Hypotheken, Steuern und Sozialabgaben, soweit sie für die Zeit seit dem 1. April 1932 geschuldet werden).

In solche, deren Vollstreckung nur den sich aus den allgemeinen Gesetzen ergebenden Beschränkungen unterliegt (insbesondere laufende gesetzliche Unterhaltungsansprüche, Lohnforderungen auch für die Vergangenheit, die laufende Sachversicherungsprämien);

Beschränkung der Pflicht zur Ablieferung des Ossenbarungsseides.

### Besondere Vorschriften über die

Zwangsvollstreckung gegen Siedler, insbesondere aus Räumungsurteilen. Gegen einen Siedler, der eine Siedlerstelle im Sinne des Reichslebensgesetzes vom 11. August 1919 innehat, ohne bisher das Eigentum erworben zu haben, darf ein Urteil auf Räumung der Siedlerstelle in der Zeit zum 31. Oktober 1933 nur vollstreckt werden, wenn das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung zugelassen hat. Dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist nur stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Siedlungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Siedler nicht zu erwarten ist.

Durch die Verordnung wird insgesamt der ordentlich wirtschaftende Bauer vor der Zwangsvollstreckung geschützt, während höchstwille Schuldner nach wie vor zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen gehalten werden. Unter Umständen wird sich an diese Verordnung noch eine Sicherung für die kleinen Gläubiger des Handwerks und Mittelstandes anschließen. Wie in unterschiedenen Kreisen verlautet, befiehlt der Zweck der Verordnung über den Vollstreckungsschutz vor allen Dingen darin, eine Voraussetzung für die Entschuldung zu schaffen, für die nunmehr in sachlich erforderlichem Umfang die nötige Zeit zur sorgfältigen Vorbereitung gewonnen worden ist.

### Die Interessen der Gläubiger.

Erhaltung soll Beibehaltung der Substanz. Zu der Verordnung über den Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft wird von zuständiger Stelle noch folgendes mitgeteilt: Allein der feste Willen, die zur Befriedung der deutschen Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen durchzu führen und die Überzeugung von ihrem Erfolge haben zu dem schwerwiegenden Entschluß Veranlassung gegeben, den gegenwärtigen Vollstreckungsschutz auch über die erst vor wenigen Wochen getroffenen Maßnahmen hinaus zu erweitern. Besondere Unterscheidung bedarf der Hinweis auf das Interesse der Gläubiger. Es handelt sich hier nicht um einen ausschließlichen Konflikt Schuldner gegen Gläubiger. Der gleiche Konflikt besteht zwischen den ranghöheren und rangschlechteren Gläubigern.

Gelingt es, durch die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen, wenn auch unter zeitweiligen Opfern der Gläubiger, die Betriebe durch die Krisenzzeit durchzuhalten bis zu der Zeit, wo aus der Ernte größere Varmittel erzielt werden, so ist Schuldner wie Gläubiger unendlich viel mehr gedient als mit einer Liquidation der Substanz.

Auf der anderen Seite ist die Rechtsseite durchaus nicht zu verkennen. Die Reichsregierung und ebenso

die Kreise, die den Vollstreckungsschutz besitzt, haben verschlehen sich keineswegs den Gefahren, die der Vollstreckungsschutz begünstigtweise in sich schlägt. Letzten Endes ist es die Gefährdung der allgemeinen Zahlungsmoral, unter der gerade diejenigen Betriebe, die jetzt noch aufrechtstehende Schuldner sind, am ehesten leiden würden. Diese Gefahren sind in seiner Weise bei der Regelung verkannt worden.

Daß der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz kein vollkommener sein kann, das sowohl im Interesse bestimmter Gruppen von Gläubigern wie auch im Interesse des auf Kredit angewiesenen Schuldners von dem Vollstreckungsschutz weitgehende Ausnahmen gemacht werden müssen, wird von dem Befürworter des Vollstreckungsschutzes absolut anerkannt. Ebenso wird von denjenigen, die den Vollstreckungsschutz grundsätzlich befürworten, in seiner Weise in Abrede gestellt, daß für diese Krisezeit gewisse Hilfmaßnahmen unbedingt notwendig sind und daß es ganz unmöglich ist, die Zwangsvollstreckung in der heutigen Krisenzeite ebenso laufen zu lassen wie in früheren Zeiten. Es handelt sich also lediglich um eine gemeinsame Ausbalancierung.

## Die Länderkonferenz in Berlin.

Voraussichtlich teilt Vertragssatzung im Reichsrat.

Die Länderkonferenz, die am Mittwochvormittag in der bayerischen Gesandtschaft in Berlin stattfand, dauerte über zwei Stunden. An der Konferenz nahmen u. a. teil: für Bayern Ministerpräsident Held, für Württemberg Staatspräsident Volz, für Sachsen Ministerpräsident Schick und Ministerialdirektor Roisch an Stelle des erkrankten Leiters der sächsischen Vertretung in Berlin, Graf Hohendorff, für Thüringen Minister Münzer sowie zahlreiche andere Landesvertreter.

Aber den sachlichen Verlauf läßt sich so viel sagen, daß in der Reichsabstimmung am Donnerstag aller Voraussicht nach ein Vertragssatzung nicht gestellt werden wird, vorausgesetzt, daß nicht eine ausdrückliche Anerkennung der neuernannten preußischen Bewilligung zum Reichsrat gefordert wird.

In der Länderkonferenz, der eine Besprechung zwischen Bayern, Württemberg und Baden vorausgegangen war, wurde, wie verlautet, eine Anregung des sächsischen Vertreters aufgegriffen, die dahin ging, in der Reichsabstimmung von den preußischen Neuerungen Kenntnis zu nehmen, ohne damit die Rechtsbeständigkeit anzuerkennen.

## Reichsrat soll nur dringliche Angelegenheiten erledigen.

Die Forderung der süddeutschen Länder.

Bei den Verhandlungen der Länderkonferenz in Berlin ergab sich, wie von bayrischer Seite ergänzend mitgeteilt wird, hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen nahezu volle Einmütigkeit. Es heißt dann: „Also und deutlich kam dabei zum Ausdruck, daß man von Seiten des Reichsrats nicht erwarten dürfe, daß er sich ohne weiteres mit der Erneuerung der Reichskommissionen beschäftigt.“

Es bestand ferner darüber Einmütigkeit, daß man jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt die verschiedenen Meinungsverschiedenheiten nicht auf die Spur treiben wolle. Man war sich auch darüber einig, daß es in diesem Zeitpunkt mit Rücksicht auf den anhängigen Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof keinen Zweck habe, Sitzungen im Reichsrat abzuhalten, sondern daß man bestrebt sein müsse, die Sitzungen zunächst zu vertagen, um die Streitfrage durch den Staatsgerichtshof aus der Welt schaffen zu lassen, soweit es sich nicht um unauffindbare, besonders dringliche Angelegenheiten handelt.

Dabei war man sich selbstverständlich darüber im klaren, daß auch bei solchen besonders dringlichen Angelegenheiten die spätere Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Rechtsfähigkeit jetzt schon gefährter Beschlüsse in Frage stellen wird.

Das Reichskabinett wird auf seiner Donnerstagssitzung neben einigen wirtschaftlichen Fragen auch die Frage einer Milderung der Rentenfürsorge erörtern. Das Kabinett dürfte sich, wie verlautet, ferner mit der 50-Pfennig-Gebühr für die Krankenversicherung befassen. Ob es jedoch zur Aufhebung dieser Gebühr kommt, muß zur Zeit noch dahingestellt bleiben, da der hierdurch in Folgefall kommende Gesamtbetrag beträchtlich ist.

## Hitler empfängt Vertreter der Kriegsopfer

Reichskanzler Adolf Hitler hat sich in Begleitung von Dr. Göbbels und des Reichspressechefs der NSDAP, Dr. Dietrich, nach Stuttgart begeben, um dort eine Wahlrede zu halten. Vor seiner Abreise empfing der Kanzler den Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Kriegsopfer E. B. Dietrich Lehmann, und den Reichstagabgeordneten Oberndorfer und ließ sich die besonderen Wünsche der Kriegsopfer betreffend Verbesserung ihrer Versorgung und Fürsorge vortragen. Der Reichskanzler erklärte, daß er sich auch als Reichskanzler den Kriegsopfer gegenüber als Kamerad fühle und besorgt sei, bereits in kürzester Zeit dringend notwendige Verbesserungen in der Versorgungs- und Fürsorgegesetzgebung durchzuführen.

Die Vertreter des gewerblichen Mittelstandes werden am Freitag von Hitler empfangen werden. In dieser Besprechung werden die Vertreter des Handwerks vorwiegend auch ihren Wunsch auf Schaffung eines Staatssekretariats für den gewerblichen Mittelstand vorbringen.

## Der englische Vorschlag zur Abwendung von Gewalt.

Vor dem politischen Ausschuß der Abrüstungskonferenz.

Im politischen Ausschuß der Abrüstungskonferenz wurde der englische Vorschlag über die Verpflichtung der Mächte, in einem Streitfall unter seinen Umständen zur Gewalt zu schreiten, erörtert. In dem Vorschlag wird besonders hervorgehoben, daß die europäischen Mächte sich verpflichten, nicht nur den Buchstab, sondern auch den Geist der Verpflichtungen des Kellogg-Vertrages zu achten. Die feierliche Verpflichtung, unter keinen Umständen bei einem Streitfall Gewalt anzuwenden, soll gleichzeitig mit dem Abrüstungsabkommen unterzeichnet werden.

Unterstaatssekretär Eden, England, betonte, daß es sich hierbei keineswegs um eine nutzlose Wiederholung des Kellogg-Vertrages, sondern um die Übernahme neuer praktischer Verpflichtungen handele, die angeblich der allgemeinen Unruhe der Welt von großer Bedeutung seien könnten. Außenminister Litvinow verlangte den Beitritt sämtlicher Mächte der Welt sowie die sofortige Unterzeichnung der Verpflichtungen noch vor dem Abschluß des Abrüstungsabkommen. Die Bekämpfung auf Europa sei gefährlich. In deutlicher Anspielung auf den japanisch-chinesischen Streit erklärte Litvinow, eine außereuropäische Macht könnte sonst ohne Kriegserklärung mit militärischen Mitteln fremdes Land besetzen.

Botschafter Radolny erklärte, daß die deutsche Regierung ihre uneingeschränkte Zustimmung zu dem englischen Vorschlag ertheile und darin keineswegs lediglich eine einfache Wiederholung des Kellogg-Vertrages erblicke. Eine derartige Verpflichtung würde einen wichtigen Schritt vorwärts bedeuten. Selbstverständlich würde es die deutsche Regierung aufs wortloseste begrüßen, wenn sämtliche Mächte sich der feierlichen Verpflichtung anschließen würden.

Paul Boncourt schloß sich dem englischen Vorschlag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an, daß diese Verpflichtung den von Frankreich vorgeschlagenen Vertrag der gegenseitigen Hilfemaßnahmen nicht erscheinen dürfe.

Angesichts der großen grundsätzlichen Gegensätze beschloß der Ausschuß die Einlegung eines Redaktionsausschlusses, der einen Vorschlag für die Regelung dieser Frage vorlegen soll.

## Erste Lage in Rumänien.

4000 Arbeiter der Batarester Eisenbahnwerftaten traten erneut in den Streik, weil die Militärbehörden elf Arbeiter, die im Verdacht stehen, den ausgelösten kommunistischen Geheimorganisationen anzugehören, inhaft genommen haben. Die Streikenden fordern nicht nur Freilassung der Verhafteten, sondern stellen auch eine Reihe politischer Forderungen, darunter Aufhebung des Belagerungsstandes. Die Verhandlungen zwischen den streikenden Arbeitern und den Militärbehörden dauerten den ganzen Tag. In Alba Iulia wurde die Ruhe im weiten wiederhergestellt. Ein Arbeiter wurde schwer verletzt. Zu einem ernsteren Zwischenfall kam es in Constanza wo ein kommunistischer Führer im Augenblick seiner Verhaftung den Polizeikommissar niederschlug und anschließend Selbstmord verübte. Im übrigen wurden im ganzen Lande, namentlich in den größeren Städten, Verhaftungen vorgenommen. Die Zahl der Verhafteten in Batarești soll 84 betragen.

Zu den Abendstunden hat sich die Lage weiter verschärft, so daß die Regierung sich genötigt sah, stärkere militärische Kräfte einzuschicken und härter vorzugehen.

Aber die allgemeine Lage in Rumänien gibt die Presse direktion einen Lagebericht, in dem unter anderem gefaßt wird: In Batarești beginnt die gewaltsame Nähmung der von den streikenden Arbeitern besetzten Eisenbahnwerft, wobei es bei den Gendarmen bisher zwei Verwundete gegeben hat. Alle Meldungen über eine in Rumänien ausgebrochene Revolution sind in das Reich der Fabel zu verwiesen. Ein Grund zur Beunruhigung liegt nicht vor.

## Rücktritt des hessischen Innenministers Lenchner.

In einer Fraktionssitzung der hessischen SPD wurde mitgeteilt, daß Minister Lenchner, den auf der Gewerkschaften folgend, am 1. April d. J. aus seinem Amt ausscheiden und seine Tätigkeit beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund im Bevölkerungsamt des Internationalen Arbeitsamts antrete werde.

## Aus unserer Heimat.

Wilsdruff, am 16. Februar 1933.

Merkblatt für den 17. Februar.

Sonnenaufgang	7 <sup>15</sup>	Mondaufgang	1 <sup>15</sup>
Sonnenuntergang	17 <sup>15</sup>	Monduntergang	9 <sup>15</sup>
1600: Der Philosoph Giordano Bruno in Rom verbrannt.			

### Erwerb im Kleinsiedlergarten.

Viele Lause der neuangelegten Stadtlandsiedler müssen in diesen Tagen daran denken, die erste „Reise“ aus ihrem Lande herauszuwirken. Im nächsten Jahre beginnt für sie die Rentenzahlung. Das laufende Jahr muß also schon eine Einnahme bringen. Darum heißt es jetzt die Gärten richtig bepflanzen.

Die Pflanzbäume für die Obstbäume und Beerensträucher werden, soweit nicht schon Herbstpflanzung erfolgt war, vorbereitet, damit sie im nächsten Monat pflanzt werden können. Von ihnen ist vorläufig noch kein Gewinn zu erwarten; wohl aber von den Gemüsebeeten. Da muß sich also nun jeder einen Plan machen.

An offenen Tagen können und sollen schon im Februar gesät werden Kartoffeln (Gelbrüben), Petersilie, Petersilienvorwurz, frühe Erbsen und manches aus der Familie der Schirmblätter, wie Pastinaten, Dill und Kümmel. Nicht immer lohnt sich zwar die frühe Aussaat, denn bei ungünstigem Wetter und auf rauen Lagen kommt man ebensoviel, wenn man erst einige Wochen später sät und die Erbsen nicht lange gequollen in der noch zu kalten Erde liegen, ohne hochzukommen. Aber wenn man etwas ablegen will, so muß man möglichst früh damit auf dem Markt sein und kann sich nicht genug beeilen.

Damit aber kommen wir zu einer Frage, deren Wichtigkeit die meisten Anfänger unterschätzen. Es ist nämlich nicht nur nötig, daß man seine tägliche Arbeit hergibt, sondern genau so sehr fällt der Abfall ins Gewicht. Gerade für kleine Mengen besser Erzeugnisse ist immer noch Abfall zu finden, aber das muß vorbereitet sein. Man muß sich erkundigen, was gebraucht wird und wo man dafür Abnehmer findet. Verabföhnt man das, so sind nachher Enttäuschungen nicht zu vermeiden. Und zwar gilt das auf allen Gebieten, beispielsweise auch für Schnittblumen, die unter Umständen eine hübsche Nebeneinnahme erbringen können.

Weniger wichtig ist die Absatzfähigkeit, wenn man nur für den eigenen Bedarf baut. Da gelten dann ganz andere Grundsätze. So sind etwa Kartoffeln, die man auf den kleinen Beeten des Kleinsiedlergartens mit Spatenarbeit zieht, vollwirtschaftlich eigentlich viel zu teuer bei Berechnung der aufgewandten Arbeit. Und doch kann man davon nicht ganz absehen. Denn erstens zweitens in